

Satzung der Hansestadt Demmin über den Bebauungsplan Nr. 22 "Baumannstraße"

für das in der Gemarkung Stuterhof gelegene Gebiet der Baumannstraße, welches nördlich und östlich durch die Uferkante der "Peene" (Bundeswasserstraße), im Südosten durch ein Grabengrundstück (Flurstück 496 der Flur 3 der Gemarkung Stuterhof), südlich durch den Straßenzug Fritz-Reuter-Straße; Baumannstraße und Eichstraße sowie durch das Flurstück 128/2 der Flur 3 der Gemarkung Stuterhof und darüber hinaus westlich durch ein Grabengrundstück (Flurstück 369/5 der Flur 3 der Gemarkung Stuterhof, teilweise) und die Flurstücke 371, 375, 487/3 sowie 487/4 der Flur 3 der Gemarkung Stuterhof begrenzt wird

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) wird mit Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Demmin vom 25.06.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 "Baumannstraße" für das in der Gemarkung Stuterhof gelegene Gebiet der Baumannstraße, welches nördlich und östlich durch die Uferkante der "Peene" (Bundeswasserstraße), im Südosten durch ein Grabengrundstück (Flurstück 496 der Flur 3 der Gemarkung Stuterhof), südlich durch den Straßenzug Fritz-Reuter-Straße; Baumannstraße und Eichstraße sowie durch das Flurstück 128/2 der Flur 3 der Gemarkung Stuterhof und darüber hinaus westlich durch ein Grabengrundstück (Flurstück 369/5 der Flur 3 der Gemarkung Stuterhof, teilweise) und die Flurstücke 371, 375, 487/3 sowie 487/4 der Flur 3 der Gemarkung Stuterhof begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung



Planzeichenerklärung

I. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO
 - Mi** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
 - So** Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO, hier: Sonstiges Sondergebiet für die Fahrgeschäfte
- Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO
 - 0,6** Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,6
 - II** maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse, z.B. zwei zulässige Vollgeschosse
 - III** zwingende Anzahl der Vollgeschosse, z.B. zwingend zwei Vollgeschosse

- Bauweise, Baugrenzen** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO
 - o** offene Bauweise
 - B** Baugrenze

- Verkehrflächen** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 - II** Straßenverkehrsfläche
 - III** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fahrgeschäfte
 - IV** Fußgängerbereich

- Grünflächen** gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 - IV** öffentliche Grünfläche; hier: über Zuschlagsbereich

- Sonstige Planzeichen**
 - III** zu erhaltener Baum
 - IV** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
 - V** mit einem Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Flurstücken 138/1, 138/3, 138/4, 139/1, 140/1 und 141 der Flur 3 der Gemarkung Stuterhof belastete Fläche
 - VI** Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung; hier: Abgrenzung der maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse von der zwingend vorgeschriebenen Anzahl der Vollgeschosse

- Grünflächen**
 - IV** für eine Bebauung vorgesehene Fläche, die aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch Straßenverkehrs dem Lärmpegelbereich IV zuzuordnen ist
 - V** möglicher Außenlärmpegel zwischen 65 und 70 dB(A)

- Grünflächen**
 - IV** für eine Bebauung vorgesehene Fläche, die aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch Straßenverkehrs dem Lärmpegelbereich V zuzuordnen ist
 - V** möglicher Außenlärmpegel zwischen 71 und 75 dB(A)

II. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 3 BauGB

- festgesetzte Höhenlagen für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB** gem. § 9 Abs. 3 BauGB
 - OK 1,56 m ü. NN** Oberkante Kollodien der Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, mindestens 1,56 m über NN (GW 100 entspricht 1,25 m über NN)
- Umgrünung der Flächen, die aufgrund von § 81 Landeswassergesetz M-V von der Bebauung freizuhalten sind**
 - III** Umgrünung der Flächen, die aufgrund von § 81 Landeswassergesetz M-V von der Bebauung freizuhalten sind
- potenzielles Überschwemmungsgebiet (bemessen auf das HW 100 von 1,25 m über NN)**
 - III** Bodendenkmal, dessen Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann
- PEENE** Fluss "Peene" - Bundeswasserstraße
- 79 163 1200** Höhenfestpunkt des amtlichen geodätischen Grundmaßes M-V

IV. Planzeichen ohne Normcharakter

- Katastrische Grundlagen**
 - Flurstück
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - abgemerkter Grenzpunkt
 - nicht abgemerkter Grenzpunkt
 - Zuordnungspfeil
 - Flur
 - Flurgrenze
 - Flurnummer
 - Gem. Demmin Gemarkung
 - Gemarkungsgrenze
- Sonstige Kennzeichnungen**
 - vorhandener Bestand an Hauptgebäuden, hier: Wohn- und Geschäftshäuser, Detachés
 - vorhandener Bestand an Nebengebäuden, hier: Garagen, Carports, Schuppen, Bootshäuser
 - vorhandenes WC-Häuschen (im Bereich der öffentlichen Grünfläche am Schiffhafen)
 - vorhandenes Brückenbauwerk (im Bereich der "Kaldendehrbau")
 - Bauweise
 - vorhandene Verkehrsfläche, hier: Baumannstraße, im Klingensiedlung
 - 1:21 Höhenpunkt in m über NN
 - vorhandene Böschung (Ufer)
 - vorhandener Baum, der nicht dem Erhaltungszweck unterliegt
 - vorhandener Strauch, der nicht dem Erhaltungszweck unterliegt

V. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung

- vorhandener Graben
- vorhandene Deichanlage
- vorhandene Straßensituation angrenzender Straßen, hier: Fritz-Reuter-Straße, Eichstraße
- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, Landschaftsschutzgebiet, hier: LSG-1 "Ufer der Peene" bzw. LSG-2 "Treibholz"
- Umgrünung eines Gebietes, welches der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union unterliegt (EU-Vogelschutzgebiet), hier: EU-Vogelschutzgebiet "Baaken hergeische Seebahn, Baaken- und Treibholz (194-401)" (Schutzgebiet 301-Vorranggebiet 04 "Treibholz")
- Umgrünung eines Gebietes, welches der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie der Europäischen Union unterliegt, hier: FFH-Vorschlagsgebiet DE043-302 "Peenetal mit Zufüssen, Klingensiedlung/Landschaft am Kummersee"

VI. Rechtsgrundlagen

- Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes sowie des Verfahrensablaufes bilden das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316). Folgende weitere Gesetze sind in der Erarbeitung des Bebauungsplanes maßgeblich:
 - die **Baunutzungsverordnung** (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 12), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
 - die **Landesbauordnung M-V** (LBO) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V, S. 102), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. M-V, S. 194)
 - die **Planzeicherverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 1991, S. 58)
 - das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I, S. 686)
 - das **Landesnaturschutzgesetz** (LNatSchG) vom 22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003 S. 1), geändert am 11.07.2006 (GVBl. M-V, S. 326)

VII. Hinweise

- Längen- und Höhenangaben erfolgen in Metern
- Grundlage für die vorliegende Satzung des Bebauungsplans Nr. 22 ist ein Höhen- und Lageplan mit katastrischen Eintragungen des Dipl.-Ing. Herbert Weiser, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Lindenstraße 16, 17109 Demmin vom Juli 2008

Teil B - Text

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - Sonstiges Sondergebiet, Hafen -
- Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - 1.1.1. Das Baugbiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören

- Zulässig sind:**
 - (1) Uferbefestigungen, Stege im Uferbereich der Bundeswasserstraße "Peene"
 - (2) bauliche Kleinanlagen (Grundfläche < 10 m²), die in unmittelbarer Zusammenhang mit der Fahrgeschäftefahrt stehen (z.B. Souvenire, Ticketverkauf)
- Unzulässig sind:**
 - (1) KFZ-Stellplätze (Garagen sowie Carports bzw. sonstige ebenerdige Stellplätze)
- Mischgebiet -
- 1.2.1. Das Baugbiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören
- 1.2.2. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen allgemein zulässig sind:
 - (1) Wohngebäude,
 - (2) Geschäfts- und Bürobüro,
 - (3) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - (4) sonstige Gewerbebetriebe,
 - (5) Anlagen für kulturelle, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke
- 1.2.3. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind:
 - (1) Anlagen für sportliche Zwecke,
 - (2) Gartenbaubetriebe,
 - (3) Tankstellen.
- 1.2.4. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen unzulässig sind:
 - (1) Vergnügungstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung

- gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen innerhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterteilt wird, nicht überschritten werden.
- Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
 - 1. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden.
 - 2. Garagenbauten über 9,0 m Länge sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - 3. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf für Nebenanlagen und Stellplätze im Sinne der §§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und 14 Abs. 2 BauNVO überbaut werden. Dies gilt nicht für Garagen über 9,0 m Länge. Dem Zulässigkeitsmaß nach Punkt 3.2. der weiteren Festsetzungen.
 - 4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Ausnahmen für Geschäfte, Gartengeräte, Anlagen für die Kletterbahn sowie für Müllplätze sind zulässig, wenn diese folgende Maße nicht überschreiten:

Geschäftshäuser:	max. 12 m² Grundfläche und 24 m³ Bauvolumen
Gartengeräte:	max. 3 m² Grundfläche und 10 m³ Bauvolumen
Kletterbahn:	max. 15 m² Grundfläche und 30 m³ Bauvolumen
Müllplätze:	max. 5 m² Grundfläche und 10 m³ Bauvolumen
 - 5. Die Errichtung von Bootstegen entlang der Bundeswasserstraße "Peene" ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit der Bootsteg als untergeordnete Nebenanlage mit einer maximalen Größe von 10,00 m x 1,50 m parallel zur Uferlinie angelegt wird und eine realisierte bzw. einer vorhandenen Wohnbebauung angepasst ist. Es gilt, dass je abgegrenzter Wohnsiedlung nicht mehr als ein Bootsteg errichtet werden darf. Die Errichtung von Bootshäusern ist unzulässig. Werden auf einem Grundstück mehr als eine Wohnsiedlung realisiert und sollen hierfür nach mehr als ein Bootsteg errichtet werden, ist hier nur ein Gemeinschaftsboot in entsprechender Länge zulässig.

4. Öffentliche Grünfläche

- gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche wurde ein Teilbereich mittels Baugrenze als überbaubar festgesetzt. In diesem Bereich ist die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage einschließlich Zuwegung zulässig.

5. Festsetzung von Maßnahmen des Immissionschutzes

- gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Im Bereich der Flächen des
 - Lärmpegelbereiches IV (möglicher Außenlärmpegel 66 - 70 dB(A)) - siehe Planzeichnung und
 - Lärmpegelbereiches V (möglicher Außenlärmpegel 71 - 75 dB(A)) - siehe Planzeichnung
 sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie die Anforderungen an die Lärmschallminderung von Außenbauten für die jeweils zutreffenden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 Abs. 5 erfüllt. Als erforderliches resultierendes Schalldämmmaß (erf. R_{W, res}) der Außenbauteile für Außenräume in Wohnlagen, für Umkleekabinen in Bäderanlagen, für Umkleekabinen und für Einzelhandel und im Lärmpegelbereich IV 40 dB und im Lärmpegelbereich V 45 dB zu sichern. Für Büroanbauten, soweit die hier angeführten Tätigkeiten betrieben werden, ist ein erforderliches resultierendes Schalldämmmaß erf. R_{W, res} der Außenbauteile von 35 dB im Schallpegelbereich V ein erforderliches resultierendes Schalldämmmaß erf. R_{W, res} der Außenbauteile von 40 dB zu sichern.
- Ausnahmen von 5.1. können zugelassen werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass dieser Schutz aufgrund von Abklärungen durch vorgelegte Gebäude nicht erforderlich ist.

II. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB

- Aufgrund der gegebenen Situation, dass ein Bereich bereits Immissionsartur überbaut wird, wird bestimmt, dass im Bereich vorhandener Bebauung die festgesetzte Baugrenze mit dem Wirkung entfällt, wenn die vorhandene Bebauung abgeht ist.

III. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 a BauGB

- Seitens des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Neubrandenburg als zuständige Behörde für Gewässer 1. Ordnung ist darauf verwiesen worden, dass ein Teil des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet liegt und gemäß § 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Hochwasserereignissen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Hinweise

- Bodendenkmalpflege**
 - 1.1. Die entsprechende nachrichtliche Übernahme im Planwerk kennzeichnet Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu zahlen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu unterrichten. Die zu erzielenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen geknüpft.
 - Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälen ist bei der zum Ändern Unteren Denkmalschutzbereich beim Landesamt für Bodendenkmalpflege zu erhalten.
 - 1.2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zu flüchtig nur entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde und Dokumentation zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiter oder Reaktionsbescheides des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Überschwemmungsgefährdetes Gebiet**
 - 2.1. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile des Satzungsgebietes des Bebauungsplans Nr. 22 durch Hochwasserereignisse gefährdet sind. Das Bemessungshochwasser HW-100 liegt bei 1,26 m über NN.
 - 2.2. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebietes Bauarbeiten bei der Wahl der Grundansatz für die zu erzielenden Gebäude dieser Situation Rechnung tragen sollen.
 - 2.3. Entgegen § 31 b Abs. 4 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies trifft auch für nach der LBO M-V ansonsten verfahrensfreie Vorhaben zu.

- Ahlasten**
 - 3.1. Im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplans Nr. 22 sind keine Ahlasten bekannt.
- 3.2. Sollen bei Baumaßnahmen innerhalb des Satzungsgebietes Aufwältigungen im Untergrund festgestellt werden, wie z.B. Verfärbungen oder Gerüche, ist die untere Abfallbehörde des Landkreises Demmin zu informieren.
- Fluss "Peene" - Bundeswasserstraße**
- 4.1. Das Satzungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 22 "Baumannstraße" der Hansestadt Demmin grenzt an die Bundeswasserstraße Peene, die entsprechend nachrichtlich im Planwerk der Satzung vermerkt worden ist.
- 4.2. Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WasserG) vom 2. April 1998 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I, S. 971 und 972)
 - ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter der Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schiffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden.
 - dürfen Anlagen und sonstige Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verhinderungen mit Schiffahrtszwecken Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffahrt über den durch Biondenkungen, Spiegelungen oder andere irreführen oder behindern. Wirtschaftsförderung in Verbindung mit Schiffahrtszwecken ist unzulässig.
- Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchttürmen im Geltungsbereich der Satzung, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffahrtsamt Stabsrat ff übertrag zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 08.12.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Demminer Nachrichten" am 18.12.2004 erfolgt.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Anfrage an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist erfolgt.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist am 30.11.2006 im Rahmen einer Bürgerveranstaltung im Rathaus der Hansestadt Demmin durchgeführt worden. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch Veröffentlichung in den "Demminer Nachrichten" am 18.11.2006, hingewiesen worden.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt sind, sind mit Schreiben vom 04.09.2007 auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Planverfahren beteiligt worden. Im Rahmen der Beteiligung sind die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach der Ausfertigung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprache nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefunden worden.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Hören und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt ist, sind auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.01.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 "Baumannstraße" aufgefunden worden.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2007 den 1. Entwurf der Satzung des Bebauungsplans Nr. 22 "Baumannstraße" mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) gebilligt und zur Ausfertigung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Billigungs- und Ausfertigungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Demminer Nachrichten" am 19.01.2008 erfolgt.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister

- Der 1. Entwurf der Satzung des Bebauungsplans Nr. 22 "Baumannstraße" der Hansestadt Demmin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie nach Einschätzung der Stadt wesentliche, bereits vorliegende unweibliche Stellungnahmen haben in der Zeit vom 28.01.2008 bis zum 29.02.2008 während folgender Zeiten

Mo,	7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Di,	7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 17:45 Uhr
Mi,	7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Do,	7:30 Uhr - 12:00 Uhr; 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Fr,	7:30 Uhr - 12:00 Uhr

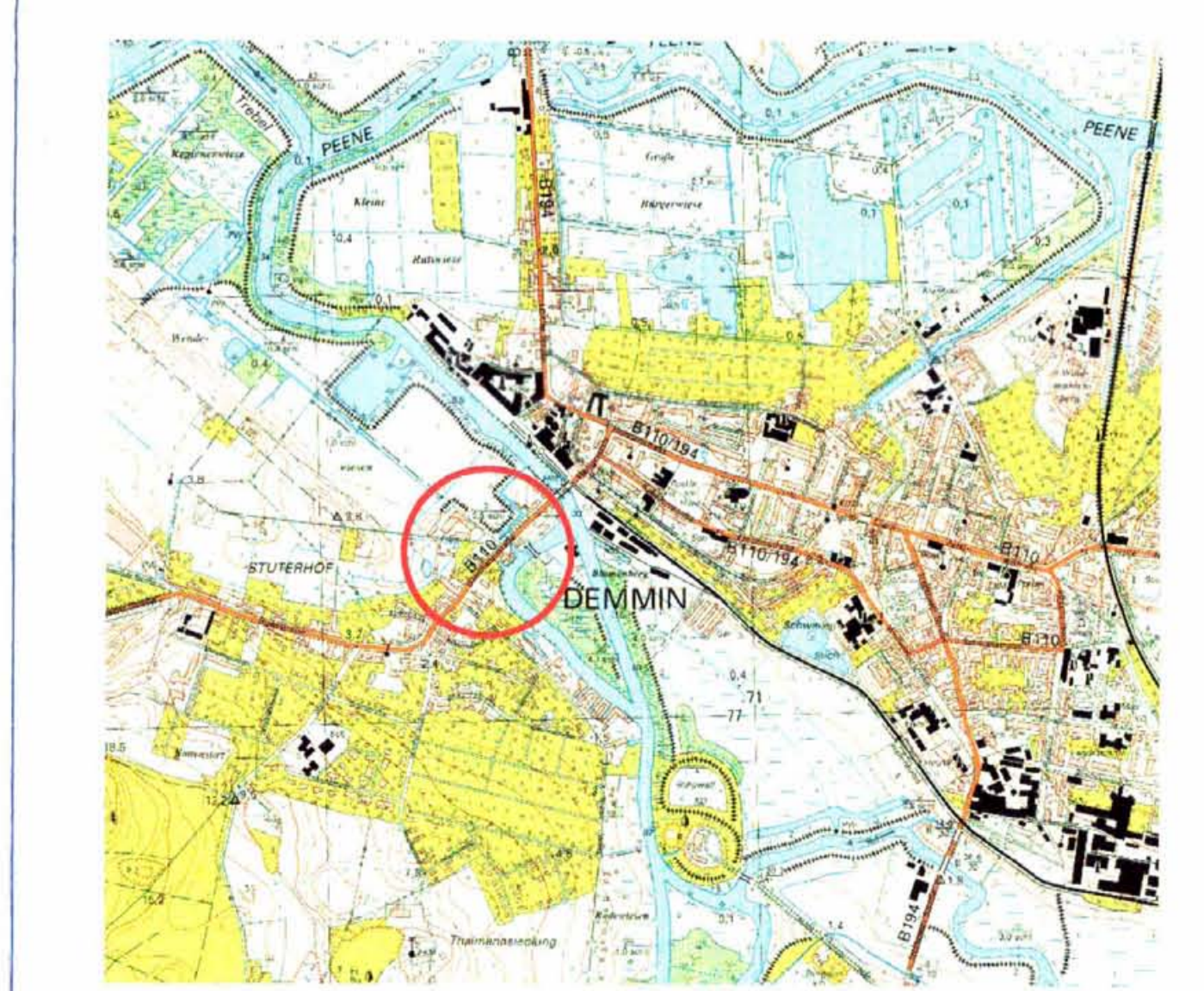
- nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Hansestadt Demmin, Baamt, Hanseufer 3 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Zeit der Auslegungsinform von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in den "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister

- Die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.06.2008 geprüft. Das Ergebnis ist im Folgenden dargestellt.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister

- Der katastrale Bestand im Geltungsbereich des Planes am 25.06.2008 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der jüngeren Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung zur großformatigen, die rechtsverbindliche Flurstückskarte (ALK) im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regelanträge können nicht abgelehnt werden.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister

- Der Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.06.2008 von der Stadtvertretung der Hansestadt Demmin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (einschließlich Umweltbericht) wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2008 gebilligt.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister

- Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 22 "Baumannstraße" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird herausgegeben.
 - Hansestadt Demmin, den 08.07.2008
 - Unterschrift Der Bürgermeister
- Das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 "Baumannstraße" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer eingesehen werden kann und über den Inhalt der Satzung Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.07.2008 durch Veröffentlichung in den "Demminer Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten hingewiesen worden.
 - Die Satzung ist mit Ablauf des 19.07.2008 in Kraft getreten.
 - Hansestadt Demmin, d. . .
 - Unterschrift Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 22 "Baumannstraße"

Projekt:	Satzung des Bebauungsplans Nr. 22 "Baumannstraße"
Bauherr:	Hansestadt Demmin
Datum:	Juli 2008
Maßstab:	1:1.000
Blatt Nr.:	
Anlage:	
Bearbeiter:	Ja / Ma
Gemessen:	Dipl.-Ing. Herbert Weiser
VERFAHRENSKATE BL. NR. 553	